



Antrag

der Abgeordneten **Christian Flisek, Klaus Adelt, Inge Aures, Michael Busch, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Doris Rauscher, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Florian Ritter SPD**

Psychosoziale Prozessbegleitung und Opferschutz in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, über die psychosoziale Prozessbegleitung in den Landgerichtsbezirken in Bayern umfassend zu berichten.

- I. In dem Bericht soll die Staatsregierung insbesondere darauf eingehen, in wie vielen Fällen seit dem 01.01.2017 in den einzelnen Landgerichtsbezirken in Bayern
 - sich Verletzte des Beistands einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters bedient haben (§ 406 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung – StPO),
 - Verletzten auf ihren Antrag eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet wurde (§ 406g Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 397a Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO und § 406g Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 397a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StPO).
- II. In dem Bericht soll die Staatsregierung auch darauf eingehen, ob entsprechend der gesetzlichen Qualifikationsanforderungen genügend psychosoziale Prozessbegleiterinnen und psychosoziale Prozessbegleiter für Strafverfahren in den einzelnen Landgerichtsbezirken in Bayern zur Verfügung stehen.
- III. Des Weiteren wird die Staatsregierung aufgefordert, über eine stattgefundene wissenschaftliche Evaluierung der psychosozialen Prozessbegleitung in den einzelnen Landgerichtsbezirken in Bayern berichten.

Sollte eine wissenschaftliche Begleitstudie bisher nicht stattgefunden haben, so wird die Staatsregierung aufgefordert, die psychosoziale Prozessbegleitung in Bayern wissenschaftlich zu evaluieren und dem Landtag über das Ergebnis zu berichten.

Begründung:

Zeugen, die Opfer einer Straftat geworden sind, können sich seit dem 01.01.2017 im Strafverfahren der Unterstützung durch eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder einen psychosozialen Prozessbegleiter bedienen. Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive, professionelle Form der Zeugenbetreuung, die sich über das gesamte Strafverfahren erstreckt und auch außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfindet.

Rechtsgrundlage ist § 406g Abs. 1 Satz 1 StPO, in der ab dem 01.01.2017 geltenden Fassung des 3. Opferrechtsreformgesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I, S. 2525, 2526) und das durch das 3. Opferrechtsreformgesetz mit Wirkung ab dem 01.01.2017 eingeführte Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2525, 2529).

§ 406g Abs. 1 Satz 1 StPO und das PsychPbG regeln die psychosoziale Prozessbegleitung als Rechtsinstitut des Strafprozesses. Sie ist eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung von besonders schutzbedürftigen Verletzten im gesamten Strafverfahren

durch hierfür speziell qualifizierte Personen mit dem Ziel, die Belastungen des Strafverfahrens für Verletzte zu reduzieren und ihre Sekundärviktimsierung zu vermeiden.

Nach § 406g StPO können sich Verletzte während der gesamten Dauer des Strafverfahrens des Beistands einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen. Ihr oder ihm ist es gestattet, bei Vernehmungen der oder des Verletzten und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit der oder dem Verletzten anwesend zu sein.

Gemäß § 3 Abs. 2 PsychPbG müssen psychosoziale Prozessbegleiterinnen oder psychosoziale Prozessbegleiter unter anderem über einen Hochschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie praktische Berufserfahrung in einem der Bereiche Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik oder Psychologie verfügen und eine von einem Land anerkannte Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter absolviert haben.

Nach § 4 PsychPbG obliegt es den Ländern zu bestimmen, welche Personen und Stellen für die psychosoziale Prozessbegleitung anerkannt werden und welche weiteren Anforderungen hierfür an Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung, spezialisierte Weiterbildung und regelmäßige Fortbildungen zu stellen sind.

Der Landtag hat für den Freistaat am 08.12.2016 landesrechtliche Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung beschlossen (vgl. Bayerisches Gesetz zur Ausführung und Ergänzung strafrechtlicher Vorschriften – Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz – BayStrAG vom 13.12.2016 (GVBl. vom 19.12.2016, S. 345)).

Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und psychosoziale Prozessbegleiter sind speziell für die Betreuung von besonders schutzbedürftigen Opfern von Straftaten wie zum Beispiel Minderjährigen, Menschen mit Behinderung oder besonders traumatisierten Tatopfern ausgebildet. Sie informieren in verständlicher und adressatengerechter Weise über die Abläufe des Strafverfahrens, stehen dem Tatopfer im gesamten Verfahren als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner zur Seite und leisten auf Wunsch Begleitung zu polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Vernehmungen. Hierdurch helfen sie unbegründete Ängste abzubauen, Belastungen zu reduzieren und das Tatopfer für das Strafverfahren zu stabilisieren.

Bei minderjährigen und bei besonders schutzbedürftigen erwachsenen Opfern von schweren Straftaten kann eine psychosoziale Prozessbegleitung auf Antrag durch das Gericht angeordnet werden. Sie ist dann für das Tatopfer kostenlos. Sind die Voraussetzungen für eine solche Anordnung gegeben, kann das Tatopfer grundsätzlich bestimmen, welche Prozessbegleiterin oder welcher Prozessbegleiter beigeordnet wird. Die gewählte Begleitperson muss aber durch ein Bundesland als Prozessbegleiterin oder Prozessbegleiter zugelassen sein.

Psychosoziale Prozessbegleitung wird in Bayern durch verschiedene Opferschutzeinrichtungen und selbständig Tätige angeboten.

Die rechtliche Beratung des Tatopfers gehört nicht zu den Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung. Hierfür sollte bei Bedarf Kontakt zu einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt aufgenommen werden. Auch bietet die psychosoziale Prozessbegleitung keine Psychotherapie oder Trauma-Behandlung. Benötigt das Tatopfer therapeutische Hilfe, muss diese durch eine andere geeignete Person oder Stelle geleistet werden.

Für die Anerkennung von Personen als psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter ist in Bayern ab dem 01.01.2017 die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der bayerischen Justiz beim Oberlandesgericht München zuständig. Personen, die als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter im Strafverfahren tätig werden möchten, müssen die Qualifikationsanforderungen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayStrAG i. V. m. § 3 Abs. 2 PsychPbG erfüllen. Hierzu gehört neben einem Hochschulabschluss oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung sowie mindestens zwei Jahren Berufserfahrung in einem der Bereiche Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik oder Psychologie die Absolvierung einer von einem Bundesland anerkannten Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin oder zum psychosozialen Prozessbegleiter.